

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1994

Nr. 21

ausgegeben am 27. April 1994

---

## Gesetz

vom 23. Februar 1994

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### I.

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Wirtschaftsprüfer und  
Revisionsgesellschaften, LGBl. 1993 Nr. 44, wird wie folgt abgeändert:

#### Art. 21 Abs. 3

3) Die Bewilligung erlischt, wenn der ursprüngliche Mangel einer der  
vorstehenden Voraussetzungen nachträglich zum Vorschein kommt oder  
wenn der Mangel einer dieser Voraussetzungen nachträglich eintritt.

#### Art. 48 Abs. 2, 3 und 4

2) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Be-  
sitze einer Buchprüferbewilligung waren und die Erfordernisse gemäss  
dem Gesetz vom 29. April 1987, LGBl. 1987 Nr. 29, erfüllt haben, sind  
weiterhin befugt, als verantwortliche Geschäftsführer im Sinne von Art.  
21 Abs. 1 Bst. c tätig zu sein.

3) Natürliche Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Geschäftsführer einer Gesellschaft mit Buchprüferbewilligung waren und die Erfordernisse gemäss dem Gesetz vom 29. April 1987, LGBL 1987 Nr. 29, erfüllt haben, sind weiterhin befugt, den Beruf als Wirtschaftsprüfer persönlich auszuüben und als verantwortliche Geschäftsführer im Sinne von Art. 21 Abs. 1 Bst. c tätig zu sein.

4) Wo in Gesetzen oder Verordnungen von "Buchprüfer" die Rede ist, treten an deren Stelle die "Wirtschaftsprüfer" im Sinne dieses Gesetzes.

## II.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

*gez. Hans-Adam*

*gez. Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef